

Botschaft

zur Gemeindeversammlung vom 27. August 2018

Geschätzte Stimmbürgerinnen
Geschätzte Stimmbürger

Am 27. August hat die Gemeindeversammlung u.a. über folgende Geschäfte zu befinden:

Traktandum 3

Gesuch der Savognin Bergbahnen AG an die Gemeinde Surses um Übernahme einer Bürgschaft von max. 2 Millionen Franken für NRP-Darlehen im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Gondelbahn Savognin - Tigignas (Ersatz bestehende Sesselbahn)

Die Savognin Bergbahnen AG wird im Sommer 2019 die bestehende Sesselbahn von Savognin nach Tigignas durch eine neue 10er-Gondelbahn ersetzen. Die notwendigen Bewilligungs- und Finanzierungsverfahren wurden in die Wege geleitet. Die Investitionen werden rund 10 Millionen Franken betragen.

Die Gemeindeversammlung Surses vom 29. Mai 2018 hat den Bergbahnen ein zinsloses Darlehen von 2 Millionen Franken für den Bau der Gondelbahn gewährt. In der Zwischenzeit haben auch Bund und Kanton den Savognin Bergbahnen ein zinsloses Darlehen von max. 2 Millionen Franken sowie einen einmaligen à fonds perdu-Beitrag von rund 0.5 Millionen Franken in Aussicht gestellt. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes. Für die Zusicherung des NRP-Darlehens bedarf es eines Entscheides der Bündler Regierung. Diese stellt als Bedingung, dass die Gemeinde die Bürgschaft für das NRP-Darlehen von max. 2 Millionen Franken übernimmt. Die Amortisation dieses Darlehens hat innert 15 Jahren in gleichen jährlichen Tranchen zu erfolgen.

Die Kompetenz zum Eingehen von Bürgschaften obliegt der Gemeindeversammlung (Art. 30 Ziff. 5 Gemeindeverfassung).

Die Erneuerung der bestehenden Infrastruktur durch eine neue Gondelbahn von Savognin nach Tigignas ist von sehr grosser Bedeutung für unsere Ferienregion. Es sei auch erwähnt, dass die ehemaligen Gemeinden Riom-Parsonz und Savognin bereits in der Vergangenheit solche Bürgschaften übernommen hatten. Die Savognin Bergbahnen AG ist ihren Verpflichtungen stets nachgekommen, weshalb bislang nie auf eine Bürgschaft zurückgegriffen werden musste.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Bürgschaft für das NRP-Darlehen in der Höhe von max. 2 Millionen Franken zugunsten der Savognin Bergbahnen AG im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Gondelbahn von Savognin nach Tigignas zu übernehmen.

Traktandum 4:

Genehmigung des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Surses

Im Zuge der Erarbeitung des Gesetzes über die Wasserversorgung wurde am 26. Februar 2018 ein öffentlicher Informationsanlass durchgeführt und eine Vernehmlassung eröffnet. Es gingen mehrere Wünsche und Vorschläge ein, welche teilweise im vorliegenden Gesetz berücksichtigt wurden.

Das Gesetz über die Wasserversorgung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde sowie die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

Aufgrund übergeordneten Rechts erhebt die Gemeinde zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden und Anlagen sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Diese werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Die Kosten für die Neumontage der Wasserzähler gehen zulasten der Eigentümerinnen und Eigentümer. Der Einbau der Wasserzähler hat bis zum 31. Dezember 2019 zu erfolgen.

Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften ist eine jährlich wiederkehrende Grund- sowie eine Mengengebühr zu entrichten. Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und die vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansätze. Die Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und des vom Vorstand innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten Gebührenansatzes in Fr./m³ erhoben.

Die Grundgebühr inkl. Zählermiete haben 60%, die Mengengebühr 40% der Betriebskosten der Wasserversorgung zu decken.

Das Gesetz über die Wasserversorgung tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2019 in Kraft und löst per dann die Gesetze und Bestimmungen über die Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinden im Surses ab. Für den Bezug der Gebühren für das Jahr 2019 gelten Übergangsbestimmungen gemäss Art. 36 des vorliegenden Gesetzes.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Gesetz über die Wasserversorgung zu genehmigen und dieses per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Traktandum 5:

Genehmigung des Gesetzes über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Surses

Im Zuge der Erarbeitung des Gesetzes über die Abwasserentsorgung wurde am 26. Februar 2018 ein öffentlicher Informationsanlass durchgeführt und eine Vernehmlassung durchgeführt. Es gingen mehrere Wünsche und Vorschläge ein, welche teilweise im vorliegenden Gesetz berücksichtigt wurden.

Das Gesetz über die Abwasserentsorgung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde sowie die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und -eigentümern.

Aufgrund übergeordneten Rechts erhebt die Gemeinde zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Objekte ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr sowie eine Mengengebühr zu entrichten. Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und die vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansätze. Die Mengengebühr wird für alle angeschlossenen Grundstücke nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler veranschlagt. Die Veranlagung erfolgt aufgrund des vom Vorstand innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten Gebührenansatzes in Fr./m³.

Die Grundgebühr hat 60%, die Mengengebühr 40% der Betriebskosten der Abwasserentsorgung zu decken.

Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand für die Behandlung einschliesslich Bereitstellungskosten deckt. Die Gebühr wird mit einer Pauschale pro m³ erhoben. Diese legt der Gemeindevorstand innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang zu diesem Gesetz fest.

Das Gesetz über die Abwasserentsorgung tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2019 in Kraft und löst per dann die Gesetze und

Bestimmungen über die Abwasserentsorgung der ehemaligen Gemeinden im Surses ab. Für den Bezug der Gebühren für das Jahr 2019 gelten Übergangsbestimmungen gemäss Art. 39 des vorliegenden Gesetzes.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Gesetz über die Abwasserentsorgung zu genehmigen und dieses per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Traktandum 6:

Genehmigung des Gesetzes über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Surses

Im Zuge der Erarbeitung des Gesetzes über die Abfallwirtschaft wurde am 26. Februar 2018 ein öffentlicher Informationsanlass durchgeführt und eine Vernehmlassung durchgeführt. Es gingen mehrere Wünsche und Vorschläge ein, welche teilweise im vorliegenden Gesetz berücksichtigt wurden.

Das Gesetz über die Abfallwirtschaft gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Aufgrund übergeordneten Rechts erhebt die Gemeinde zur Deckung ihres Aufwands für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle kostendeckende und verursachergerechte Abfallgebühren, bestehend aus Grund- und Mengengebühren.

Für Gebäude, die Wohn-, Ferien- und Arbeitsstätten oder Produktionsbetriebe enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der Neuwert des Gebäudes und die vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten Gebührenansätze.

Für Kehricht und Sperrgut werden Mengengebühren in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke und der Containerchips bezahlt. Die Höhe der verschiedenen Gebühren legt der Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang fest.

Das Gesetz über die Abfallwirtschaft tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2019 in Kraft und löst per dann die Gesetze und Bestimmungen über die Abfallwirtschaft der ehemaligen Gemeinden im Surses ab.

Antrag des Gemeindevorstands:

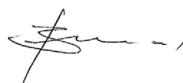
Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Gesetz über die Abfallwirtschaft zu genehmigen und dieses per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Tinizong, den 7. August 2018

Für den Gemeindevorstand Surses:



Leo Thomann
Gemeindepräsident



Beat Jenal
Gemeindeschreiber